bundesverband crowdfunding

DIGITAL INVEST GERMANY

Bundesverband Crowdfunding | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Karsten Wenzlaff
Geschäftsführer
T +49 30 - 6098 89525
F +49 30 - 2332 89291
E karsten.wenzlaff@bundesverband-crowdfunding.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIIB1
11016 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat IIIA7
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, den 10.5.2023

Stellungnahme des Bundesverbandes Crowdfunding e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)

VII B 1 - WK 2000/22/10001 :009
2023/0364569

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Zukunftsfinanzierungsgesetz.

Der Bundesverband Crowdfunding e.V. befürwortet im Wesentlichen den von der Bundesregierung vorgelegten Referentenentwurf für das Zukunftsfinanzierungsgesetz. Bereits die Eckpunkte zum Zukunftsfinanzierungsgesetz zeigten die Notwendigkeit, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wachstumskapital drastisch zu verbessern, welches mit diesem Gesetz überwiegend erreicht wird.

Für die Branche der Schwarmfinanzierungs-, Crowdfunding- und Digital-Investment-Plattformen ist vor allem Artikel 5 des ZukFinG und die damit verbundene Neufassung des §32c WpHg und §32d WpHg relevant. Der Bundesverband Crowdfunding befürwortet ausdrücklich die Anpassung der Haftungsbedingungen für Emittenten auf Crowdfunding-Plattformen an das Haftungsregime für Wertpapiere und Vermögensanlagen.

Ebenso begrüßen wir eine Reihe von anderen Vorschlägen im Zukunftsfinanzierungsgesetz, die geeignet sind, den Kapitalmarkt in Deutschland besser für Digitale Investitionsmethoden nutzbar zu machen. Infolgedessen haben wir Vorschläge ausgearbeitet, wie insbesondere für Emissionen im eWpG-Rahmen bestehende Rechtsunsicherheiten verringert werden können.

Hiermit möchten wir im Einzelnen zu diesen Punkten Stellung nehmen:

Artikel 5 ZuFinG: Änderung des Haftungsregimes der §§ 32c ff. WpHG begrüßenswert

Die in den §§ 32c und 32d WpHG-RefE beabsichtigte Streichung der bisherigen Erstreckung der Haftung auf Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Ausgestaltung der Haftung unabhängig vom Verschulden, aber mit Exkulpationsmöglichkeit unterhalb grober Fahrlässigkeit, begrüßen wir ausdrücklich, da sie aus systematischen Erwägungen heraus zwingend ist und zudem die momentan noch sehr geringe Akzeptanz der Schwarmfinanzierungsverordnung in Deutschland entscheidend steigern kann.

Nach der derzeit geltenden Fassung der §§ 32c und 32d WpHG haften die verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des verantwortlichen Projektträgers bzw. des verantwortlichen Schwarmfinanzierungsdienstleisters bereits bei einfacher Fahrlässigkeit persönlich, wenn die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Norm erfüllt sind.

Diese scharfe persönliche Haftung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane ist weder „ausgewogen“, noch orientiert sie sich an den bestehenden Haftungsnormen im Prospektrecht[1].

Mit Ausnahme der Haftung aus den §§ 32c und 32d WpHG ist vielmehr bei jeder derzeit in Deutschland geltenden Prospekthaftungsvorschrift der verantwortliche Emittent bzw. Anbieter der primäre Prospekthaftungsschuldner (vgl. etwa §§ 9 ff. WpPG und §§ 20 ff. VermAnlG sowie § 306 KAGB). Eine ausschließliche bzw. gleichberechtigte Haftung der verantwortlichen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane kennt das deutsche Prospekthaftungsrecht außerhalb der §§ 32c und 32d WpHG aus guten Gründen nicht.

Bei diesen Haftungsadressaten handelt es sich nämlich im Regelfall um natürliche Personen, die normalerweise Angestellte sind und damit nur ein vergleichsweise geringes persönliches wirtschaftliches Interesse an der Emission haben. Insbesondere ist dieser Personenkreis nicht mit sogenannten „Prospektveranlassern“ („Hintermännern“) im kapitalmarktrechtlichen Sinne vergleichbar. Die Organmitglieder persönlich mit der Prospekthaftung zu belasten – also mit einem potenziellen Risiko der Rückabwicklung des gesamten Emissionserlöses auf eigene Kosten –, und dies bereits bei einfacher Fahrlässigkeit, stellt wertungsseitig einen klaren Bruch mit etablierten kapitalmarktrechtlichen Prinzipien dar.

[1] Vgl. etwa Buck-Heeb, BKR 2022, 169, 174, die diese Aussage der Regierungsbegründung zum Schwarmfinanzierungsbegleitgesetz (BT-Drs. 19/27410, 55) als „nicht nachvollziehbar“ bezeichnet.

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Dirk Littig, Tamo Zwinge,
Dr. Guido Sandler,

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

Die genannten, aus verschiedenen Bereichen des Kapitalmarktes stammenden Bestimmungen zur Prospekthaftung der §§ 9 ff. WpPG und §§ 20 ff. VermAnlG sowie § 306 KAGB spiegeln eine mittlerweile jahrzehntelange Tradition der einheitlichen Ausgestaltung kapitalmarktrechtlicher Prospekthaftung in Deutschland wider.[2] Das einheitliche Bild der inhaltlichen Ausgestaltung der verschiedenen spezialgesetzlichen Prospekthaftungsregelungen entstand aus dem Bestreben des Gesetzgebers, ein in sich stimmiges kapitalmarktrechtliches Haftungsregime zu schaffen und zu bewahren. Regelmäßig verwiesen daher frühere Gesetzgeber zur Begründung der inhaltlichen Ausgestaltung neuer Regelungen auf das Einfügen in das bisherige Haftungsregime.[3]

Es liegt auf der Hand, dass ein Abweichen von dieser jahrzehntelangen Rechtstradition einerseits in besonderem Maße begründungsbedürftig ist und andererseits – durch die verhaltensleitende Funktion der Haftungsregelungen – zu gravierenden, unerwünschten Marktverzerrungen führt. Nachvollziehbare Gründe, gerade Schwarmfinanzierungen nach ECSP-VO abweichend zu behandeln, sind aber nicht ersichtlich.

Insbesondere ist eine solche Abweichung von der ansonsten in Deutschland bestehenden kapitalmarktrechtlichen Prospekthaftung nicht durch die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung selbst veranlasst, im Gegenteil: Regelungen zur Prospekthaftung enthält die ECSP-VO in ihrem Art. 23 Abs. 9. Eine in den wesentlichen Teilen wortgleiche Prospekthaftungsvorschrift für Wertpapiere findet sich auf europäischer Ebene in Art. 11 Abs. 1 der Prospektverordnung (VO (EU) 2017/1129). Die europäischen Vorgaben für die Ausgestaltung der nationalen Haftungsregelungen einerseits bei Wertpapier-Emissionen im Allgemeinen und andererseits bei Emissionen über Schwarmfinanzierungsdienstleister nach ECSP-VO sind also inhaltlich identisch.

Auch in der wissenschaftlichen Literatur ist die derzeitige Regelung nahezu einhellig auf teils fundamentale Kritik gestoßen[4]. So wird die Haftungserstreckung auf Leitungsorganmitglieder als ein „Ausbrechen“ aus den bekannten Strukturen der spezialgesetzlichen Prospekthaftung verstanden, welches „so auch von niemandem vertreten zu werden scheint“.[5] Ferner wird mit Blick auf die unklare Differenzierung im Verschuldensmaßstab zwischen Mitgliedern von „Leitungsorganen“ einerseits und Mitgliedern von „Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“

---

[2] Das Haftungsregime des § 306 KAGB kann etwa inhaltlich zurückgeführt werden auf § 20 Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften aus dem Jahr 1970 bzw. § 12 Abs. 3 des „Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile“. Vgl. zur bereits dort enthaltenen Beschränkung der Haftung auf (mindestens) grobe Fahrlässigkeit BT-Drs V/3494, S. 23 f.

[3] Vgl. etwa BT-Drs. 15/1553, S. 115; 17/6051, S. 36; 18/3994, S. 49; 19/2435, S. 46

[4] Vgl. etwa Buck-Heeb, BKR 2022, 169; Renner/Faller/Walter, BKR 2021, 394, 400; Rennig, in: BeckOK Wertpapierhandelsrecht, 7. Edition, Stand: 15.02.2023, § 32c WpHG Rn. 44, 47; jeweils m.w.N.

[5] Buck-Heeb, BKR 2022, 169, 175.

andererseits ausgeführt, die Bemühungen des Gesetzgebers um eine „klare Haftungsnorm“ seien „insoweit vergeblich“ gewesen.[6] Der in diesem Zusammenhang konkretisierungsbedürftige Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erzeuge Rechtsunsicherheit, während die Rechtsprechung für die Anforderungen der groben Fahrlässigkeit bei der Prospekthaftung bereits Leitlinien entwickelt habe.[7] Darüber hinaus sei die umfassende persönlichen Haftung von Organmitgliedern nicht sachgerecht, da über die Hintermann-Rechtsprechung des BGH[8] und die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung im weiteren Sinne sämtliche problematischen Haftungskonstellationen jenseits der Emittentenhaftung zielgenau erfasst werden könnten.[9] Das Eingreifen einer spezialgesetzlichen Haftungsregelung bereits bei einfacher Fahrlässigkeit wiederum wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren als so systemwidrig eingeordnet, dass die Frage gestellt wurde, ob hier ein Versehen des Gesetzgebers vorliege.[10]

Das SchwarmfinanzierungsbegleitG hatte ein prohibitiv wirkendes Haftungsregime für Emissionen nach dem European Crowdfunding Service Provider Regime (ECSP-VO) geschaffen, welches dafür sorgte, dass die Branche keine Möglichkeit sah, die europaweite Crowdfunding-Regulierung zu nutzen, ohne für die finanzsuchenden Unternehmen und deren Geschäftsführern enorme Rechtsunsicherheiten bei der zivilen Haftung für die Schwarmfinanzierungen zu erzeugen. Der Bundesverband Crowdfunding e.V. hat in seinen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass das SchwarmfinanzierungsbegleitG sowohl im europaweiten Vergleich als auch im Vergleich mit anderen Kapitalmarktregimen in Deutschland die Haftung zu streng regelt.

All dies zeigt, dass **die in der Begründung des Referentenentwurfs zum Ausdruck kommende[11] Zielsetzung des ZuFinG eindeutig richtig und begrüßenswert ist. Wir befürworten daher ausdrücklich, die §§ 32c ff. WpHG an die Haftungsregelungen des WpPG und des VermAnlG wie im RefE anzupassen.**

Die in diesem Zusammenhang eingeführte Verpflichtung der Schwarmfinanzierungsplattform, für den Inhalt der Anlagebasisinformationsblätter zu haften, wenn diese (bei Änderungen) nicht rechtzeitig die Anleger zu informieren, halten wir für eine ausgewogene Regelung, um den Verbraucherschutz sicherzustellen. Sie stärkt zugleich die Rolle der Plattform als Gatekeeper,

---

[6] Rennig, in: BeckOK Wertpapierhandelsrecht, 7. Edition, Stand: 15.02.2023, § 32c WpHG Rn. 44.

[7] Renner/Faller/Walter BKR 2021, 394, 400 mit Hinweis auf Groß, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 9 WpPG Rn. 94 ff.

[8] Vgl. BGHZ 79, 337, 340 ff. und st. Rspr.

[9] Renner/Faller/Walter, BKR 2021, 394, 400.

[10] Buck-Heeb, BKR 2021, 317, 324.

[11] Dort S. 80.

im Sinne der ECSP-VO. Wir befürworten, wenn in der Gesetzesbegründung diese neu eingeführte Regelung als entsprechende Maßnahme zum Schutz der Verbraucher ausdrücklich benannt wird.

Zur Klarstellung des Verhältnisses zur allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung schlagen wir vor, dass in § 32e Abs. 3 WpHG-RefE deutlich gemacht wird, dass – wie bei allen anderen spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbeständen – die allgemein-zivilrechtliche Prospekthaftung neben den §§ 32b ff. WpHG-RefE keine Anwendung findet.

Artikel 30 ZuFinG: Fehlen von Übergangsregelungen bezüglich der Haftung

Die Anforderungen aus der ECSP-VO sind in Deutschland ab dem 10. November 2023 exklusiv anwendbar und bindend. Auch vor diesem Zeitpunkt kann bereits von den Regelungen Gebrauch gemacht werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.

Um ansonsten bestehende Rechtsunsicherheiten auszuschließen, sollte daher seitens des Gesetzgebers klargestellt werden, dass Haftungsfälle auch dann den neuen Regelungen unterfallen, wenn sie auf den Erwerb von Instrumenten über Schwarmfinanzierungsplattformen vor Inkrafttreten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zurückgehen.

Der Bundesverband Crowdfunding e.V. spricht sich daher dafür aus, dass im Kabinettsentwurf des ZuFinG klargestellt wird, dass das angepasste Haftungsregime rückwirkend für alle Emissionen unter dem ECSP-Regime seit dem 1. November 2022 gilt. Eine entsprechende Regelung sollte in Artikel 30 des ZuFinG aufgenommen werden.

Artikel 21 ZuFinG: Englischsprachige Kommunikation der BaFin

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Anträge an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ganz oder teilweise in englischer Sprache gestellt werden können.

Artikel 14/15 ZuFinG: Notwendige gesetzliche Anpassungen bei den Regelungen zu Kryptowertpapieren

Wir begrüßen die Möglichkeit der Emissionen von Kryptowertpapieren im Rahmen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ausdrücklich. Jedoch haben sich im Rahmen der praktischen Anwendung bereits jetzt einige konkretisierungsbedürftige Aspekte gezeigt, die wir im Folgenden ausführen werden.

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Dirk Littig, Tamo Zwinge,
Dr. Guido Sandler,

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

Klarstellung, dass keine Haftung des Emittenten gegenüber Registerteilnehmern besteht

Zum einen sollte zur Steigerung der Rechtssicherheit das Verhältnis der Pflichtenstellung des Emittenten aus § 21 Abs. 1 eWpG zur Haftung des Registerführers aus § 7 Abs. 2 S. 2 eWpG klargestellt werden. Es sollte aus dem Wortlaut des § 21 eWpG eindeutig hervorgehen, dass unter § 21 Abs. 1 eWpG keine Schadensersatzhaftung des Emittenten gegenüber Registerteilnehmern entstehen kann, sondern eine Sanktionierung ausschließlich über § 21 Abs. 2 S. 2 eWpG erfolgt. Denn bei § 21 eWpG handelt es sich – anders als bei § 7 Abs. 2 S. 2 eWpG und § 7 Abs. 3 S. 2 eWpG – nicht um Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz, sondern um Verkehrssicherungspflichten des Emittenten.

Bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf des eWpG ist dieser Punkt gesehen und aufgegriffen worden. Dort heißt es, dass die genauen Anforderungen an den Emittenten nach § 21 Abs. 1 eWpG im Verordnungswege durch die eWpRV konkretisiert werden sollen;[12] die eWpRV enthält jedoch keine diesbezüglichen Konkretisierungen.

Begriffliche Klarstellung: „Inhaber“ und „Berechtigter“

Zum anderen regen wir an, die konsistente begriffliche Unterscheidung zwischen formeller Inhaberschaft (§ 3 Abs. 1 eWpG) und materieller Berechtigung (§ 3 Abs. 2 eWpG) zu überprüfen und bei Bedarf nachzubessern. Dies ist v.a. relevant für elektronische Wertpapiere in Sammeleintragung. Bei in Einzeleintragung eingetragenen Wertpapieren fallen Inhaberschaft (Eintragung im Register) und materielle Berechtigung (Zustehen des Rechts aus dem Papier) regelmäßig zusammen. Bei in Sammeleintragung geführten elektronischen Wertpapieren fallen formeller Inhaber und materiell Berechtigter indes regelmäßig auseinander, sodass eine konsistente Verwendung der gesetzgeberisch intendierten Begriffe und Rollenzuweisungen essentiell ist.

Zusätzlich sollte § 6 Abs. 2 S. 3 DepotG um eine Klarstellung ergänzt werden, dass derjenige, dem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, zwar zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber gilt (so die Rechtslage de lege lata), er aber hinsichtlich der Rechtsstellung aus dem eWpG und der damit verknüpften Rechte und Pflichten an dem elektronischen Wertpapier weiterhin „Berechtigter“ ist (Vorschlag de lege ferenda).

Hierdurch würde dem unterschiedlichen Gehalt des Begriffs des „Inhabers“ im Sinne des Depotgesetzes einerseits und des Gesetzes über elektronische Wertpapiere andererseits Rechnung getragen.

[12] BT-Drs. 19/26925, S. 65.

Klarstellung der Möglichkeit des Ausschlusses der Überführung von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung in die Sammeleintragung in AGB
Schließlich sollte aus unserer Sicht § 8 Abs. 2 eWpG analog zur Regelung in § 9b Abs. 2 a.E. DepotG dahingehend geändert werden, dass für den Emittenten die Möglichkeit bestehen sollte, die Verpflichtung zur Überführung von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung in die Sammeleintragungen in den Emissionsbedingungen (d.h. auch in AGB) auszuschließen.

Artikel 12 ZuFinG: Mehrstimmrechtsaktien, Einführung einer „Aktiengesellschaft light“

Mehrstimmrechtsaktien
Wir befürworten die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien, wie im ZuFinG vorgesehen. Aus unserer Sicht sind Mehrstimmrechtsaktien, wie sie international intensiv genutzt werden, eine Möglichkeit, um Start-ups den Wechsel von der GmbH in die AG zu erleichtern.

Dennoch ist es so, dass sehr wenige kleine und mittelständische innovative Unternehmen als Aktiengesellschaft fungieren. Dies hängt vor allem mit den hohen Gründungskosten sowie den hohen laufenden Kosten zusammen, welche gerade für Start-Ups prohibitiv wirken. Da Aktien im Anwendungsbereich der ECSP-VO liegt, könnten Mehrstimmrechtsaktien dazu führen, dass die Gründer die Kontrolle über das Start-Up behalten, aber über Crowdinvesting-Plattformen Aktienbeteiligungen am Unternehmen anbieten, welches sowohl digitales Investment als auch die Aktienkultur stärken könnte. Allerdings bedarf es dazu einer Erleichterung bei der Nutzung der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft, wie im Folgenden ausgeführt.

Einführung einer Aktiengesellschaft light
Um Eigenkapital-Emissionen für Wachstumsunternehmen im Bereich des Crowdinvestings attraktiver zu machen und gleichzeitig den Innovationsstandort Deutschland im europäischen Vergleich zu stärken, schlagen wir vor, das Aktiengesetz dahingehend zu ändern, dass eine „Aktiengesellschaft Light“ eingeführt wird, wodurch Eigenkapital-Emissionen junger Wachstumsunternehmen organisiert werden könnten.

Hierbei handelt es sich um eine spezifische Beteiligungsform für Wachstumsunternehmen, die nicht gänzlich neugestaltet, sondern – ähnlich wie die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) aus der GmbH – durch punktuelle Modifikationen aus der Aktiengesellschaft abgeleitet wird und im Ergebnis eine Variante der Aktiengesellschaft darstellen würde.

Hierzu sollten punktuell im bestehenden System des Aktienrechts, Kapitalmarktrechts und Rechts der Rechnungslegung die „Transaktionskostentreiber“ identifiziert und „entschärft“

werden, die sich auf eine Kapitalaufnahme von jungen Wachstumsunternehmen am ehesten prohibitiv auswirken. Das Ausmaß an Erleichterungen, das der jeweiligen „Aktiengesellschaft light“ gewährt wird, könnte dabei an Kennziffern geknüpft werden, wie es derzeit bereits im Bereich des Rechts der Rechnungslegung durch die Größenklassen nach § 267 HGB der Fall ist.

Daneben könnte – wiederum in Anlehnung an die Regelungen zur Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – die Standardisierung von Dokumenten und Prozessen zur Senkung von Transaktionskosten eingesetzt werden. Gesetzlich definierte oder auf „Soft Law“-Basis organisierte Muster für Standard-Vorgänge in der AG wie etwa die Gründung, Kapitalerhöhung und Durchführung der Hauptversammlung, könnten entscheidend dazu beitragen, die „Aktiengesellschaft light“ von Transaktionskosten zu entlasten.

Zur dringend notwendigen Stärkung des Innovationsstandorts Deutschland sollte im Dialog zwischen Gesetzgeber und Branchenverbänden ein entsprechendes, für Wachstumsunternehmen passendes Regelungssystem entwickelt und umgesetzt werden.

Dadurch könnten auch junge Wachstumsunternehmen und Anleger die Vorteile einer Aktiengesellschaft (Investorenschutz in Form eines gesetzlich standardisierten und durch den Grundsatz der Satzungsstrenge abgesicherten Interessenausgleichs zwischen Gesellschaften und Gesellschaft sowie zwischen Minderheits- und Mehrheitsaktionären) nutzen, da sie nicht von den bei der Einwerbung von Kapital und der laufenden Verwaltung einhergehenden Transaktionskosten gehemmt würden.

Artikel 18 ZuFinG: Mitarbeiterkapitalbeteiligung begrüßenswert

Die Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung begrüßen wir ausdrücklich. Wir begrüßen die Erhöhung der Steuerfreibeträge und die verbesserte Praxistauglichkeit des gesetzlichen Rahmens, um insbesondere die Dry-Income-Problematik zu verbessern. Die pauschale Besteuerung des geldwerten Vorteils von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen halten wir für angemessen.

Selbstverständlich stehen wir gern für Rückfragen und Abstimmung zu diesen Punkten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Wenzlaff
Geschäftsführer

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Dirk Littig, Tamo Zwinge,
Dr. Guido Sandler,

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de